

§ 1859 BGB

(1) Befreite Betreuer sind entbunden

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § [1845 BGB](#),
2. von den Beschränkungen nach § [1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB](#) und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § [1865 BGB](#).

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

(2) Befreite Betreuer sind

1. Verwandte in gerader Linie,
2. Geschwister,
3. [Ehegatten](#),
4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,
5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten [befreien](#), wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

(3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § [1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB](#) zu besorgen wäre.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023